

**Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII  
beim  
Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Die Vorsitzende**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock



Az: 86/19 SGB VIII SchSt

## **S c h i e d s s p r u c h**

In Sachen

g e g e n

*-Antragsteller-*

w e g e n

*-Antragsgegnerin-*

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung für die Kindertagesstätte  
„ „

hat die Schiedsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 78g SGB VIII aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. September 2020 beschlossen:

1. Die zwischen den Parteien geeinten Entgelte für die Einrichtung „  
“ in Höhe von:

Krippe:	1.010,98 Euro pro Ganztagsplatz/ Monat
Kindergarten:	669,40 Euro pro Ganztagsplatz/ Monat
Waldgruppe	882,72 Euro pro Teilzeitplatz/ Monat

werden für die Laufzeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 festgesetzt.

2. Die Gebühr des Verfahrens trägt der Antragsteller zu 40 Prozent und die Antragsgegnerin zu 60 Prozent.

## I. Tatbestand

Der Antragsteller ist Träger des

„

Der Antragsteller forderte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 26. März 2019 zu Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltverhandlungen für die Einrichtung auf. Er reichte anschließend zunächst mit E-Mail am 3. Mai 2019 und per Post am 6. Mai 2019 Verhandlungsunterlagen ein. Er strebte den Abschluss einer neuen Vereinbarung zum 1. Juni 2019 an.

Am 21. Juni 2019 informierte die Antragsgegnerin den Antragsteller telefonisch, dass die zuständige Bearbeiterin abwesend und eine Bearbeitung der eingereichten Unterlagen daher noch nicht erfolgt sei. Der Antragsteller reichte daraufhin nach Absprache mit der Antragsgegnerin am 2. August 2019 ein überarbeitetes Angebot unter Berücksichtigung gestiegener Personalkosten ein. Die Antragsgegnerin bestätigte den Eingang am 7. August 2019 und bat am 14. August 2019 um Nachreichung von Unterlagen. Der Antragsteller übersandte mit Schreiben vom 30. August 2019 weitere Unterlagen. Am 9. Oktober 2019 erkundigte sich der Antragsteller nach dem Sachstand. Am 21. Oktober 2019 wandte er sich unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Abschlusses einer neuen Vereinbarung zur Realisierung einer seit längerem geplanten Gehaltsanpassung an den zuständigen Dezernenten der Antragsgegnerin. Er wies auf die bislang positive Zusammenarbeit hin und erklärte, es sei ihm nicht daran gelegen, die Schiedsstelle anzurufen. Er bat um einen zeitnahen Verhandlungstermin bzw. darum, eine Unterstützung der einzigen für die Verhandlungen im KiföG-Bereich zuständigen Mitarbeiterin der Antragsgegnerin zu gewähren. Am 23. Oktober 2019 teilte die Antragsgegnerin mit, dass sie sich nun mit den eingereichten Unterlagen befassen werde. Am 15. November 2019 bat der Antragsteller erneut um einen Verhandlungstermin und setzte hierfür eine Frist bis zum 27. November 2019. Mit E-Mail vom 25. November 2019 wies die Antragsgegnerin auf eine hohe Zahl von Aufrufen zu Verhandlungen hin, die sukzessive nach Eingang der vollständigen Unterlagen abzuarbeiten seien. Sie erklärte, mit der Prüfung des Angebots des Antragsgegners begonnen zu haben und bat darum, Unterlagen nachzureichen. Am 29. November 2019 kam es zu einem ausführlichen Telefonat zwischen den Parteien, in dem die von der Antragsgegnerin nachgeforderten Punkte besprochen und Nachfragen geklärt wurden. Mit E-Mail vom 2. Dezember 2019 forderte die Antragsgegnerin weitere Unterlagen nach, bat um Erläuterungen und um Überprüfung verschiedener Positionen der Personalkostenaufstellung. Mit E-Mail vom 5. Dezember 2019 beantwortete der Antragsteller Fragen der Antragsgegnerin und reichte weitere Unterlagen ein, darunter auch eine überarbeitete Darstellung der Personalkosten der Einrichtung und eine überarbeitete Kalkulationstabelle. Eine Reaktion der Antragsgegnerin erfolgte zunächst nicht.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019, eingegangen am 27. Dezember 2019, hat der Antragsteller die Schiedsstelle angerufen.

Nach der gegenseitigen Unterbreitung verschiedener Angebote im Januar und Februar 2020 haben die Parteien am 25. Februar 2020 außerhalb der Schiedsstelle eine Einigung über die Höhe der Entgelte für die Einrichtung erzielt. Eine Einigung über die Laufzeit ist nicht erfolgt. Zum Abschluss einer Vereinbarung ist es daher nicht gekommen.

Die Schiedsstelle hat am 8. September 2020 in Anwesenheit des Antragstellers zur Sache verhandelt. Die Antragsgegnerin hat auf die Teilnahme an der Verhandlung verzichtet.

Der Antragsteller trägt vor, das Schiedsstellenverfahren sei gerechtfertigt. Er habe sich vor der Antragstellung lange bemüht, eine Einigung mit der Antragsgegnerin herbeizuführen. Dabei habe er mehrfach einen Termin zur persönlichen Verhandlung erbeten, in dessen Rahmen offene Fragen schneller und effizienter hätten ausgeräumt werden können als dies jetzt der Fall gewesen sei. Erst als klargeworden sei, dass die Verhandlungen mit der Antragsgegnerin nicht mehr innerhalb des Jahres 2019 abgeschlossen werden könnten, habe er schließlich die Schiedsstelle angerufen.

Nach der Neueinreichung am 2. August 2019 aufgrund der zuvor reaktionslos verstrichenen Bearbeitungsfrist nach der ursprünglichen Aufforderung zu Verhandlungen habe er Änderungen in seinem Angebot lediglich auf Verlangen der Antragsgegnerin vorgenommen. Eine Änderung der Gehaltsordnung, die zunächst zum 1. September 2019 vorgesehen gewesen sei, habe er aufgrund der Verzögerung der Entgeltverhandlungen zunächst zurückgestellt und erst zum 1. Dezember 2019 beschlossen. Es habe keine Änderungen an der im August eingereichten (geplanten) Gehaltsordnung mehr gegeben, die entgeltrelevant gewesen seien. Er sei auf die Festsetzung der am 25. Februar 2020 mit der Antragsgegnerin vereinbarten Entgelte zum 1. Januar 2020 angewiesen, um die erhöhten Gehälter der Beschäftigten, die er seit März 2020 zahle, rückwirkend auch für die Monate Januar und Februar umsetzen zu können.

Der Antragsteller beantragt,

1. dass die zum 1. März 2020 mit der Antragsgegnerin geeinten Entgelte vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 festgesetzt werden:

	„	“ in Höhe von
Krippe:		1.010,98 Euro pro Ganztagsplatz/ Monat
Kindergarten:		669,40 Euro pro Ganztagsplatz/ Monat
Waldgruppe		882,72 Euro pro Teilzeitplatz/ Monat

2. Die Gebühren sollen der Antragsgegnerin auferlegt werden.

Die Antragsgegnerin beantragt mit Schriftsatz vom 7. Mai 2020:

1. Die Festsetzung der Entgelte zum 01.03.2020 mit einer Laufzeit von 12 Monaten.
2. Die Verfahrensgebühr wird dem Antragsteller auferlegt.

Die Antragsgegnerin trägt vor, das Schiedsstellenverfahren sei nicht gerechtfertigt. Weder zum Zeitpunkt der Anrufung der Schiedsstelle noch zeitnah im Anschluss daran sei Verhandlungsreife gegeben gewesen. Der Antragsteller habe zwar fristgerecht zu Verhandlungen aufgerufen, jedoch während des Verhandlungsgeschehens mehrmals Kalkulationen zurückgezogen und neu eingereicht. Im Ergebnis der Prüfung der eingereichten Unterlagen sei der Antragsteller gebeten worden, begründende Unterlagen zur Plausibilitätsprüfung nachzureichen. Diese Bitte habe zu wiederholten Änderungen der Kalkulation sowie der zur Begründung eingereichten Unterlagen geführt, etwa der Gehaltsordnung. Der Antragsteller habe seine Gehaltsordnung am 29. November

2019 geändert, da die Antragsgegnerin nicht bereit gewesen sei, aus der Gehaltsordnung resultierende Vergütungen der Beschäftigten zu akzeptieren. Es wäre im Ergebnis unbillig, die Entgelte zu einem früheren Zeitpunkt als von ihr beantragt festzusetzen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien sowie deren Anlagen und auf die Niederschrift über die Verhandlung vor der Schiedsstelle verwiesen.

## II. Begründung

Der Antrag des Antragstellers ist gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) in der im Dezember 2019 geltenden Fassung in Verbindung mit § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zulässig. Die Schiedsstelle ist nach § 16 Abs. 3 KiföG M-V in der im Dezember 2019 geltenden Fassung i. V. m. § 78g SGB VIII zuständig. Nach § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII entscheidet die Schiedsstelle unverzüglich auf Antrag einer Partei über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, wenn eine Vereinbarung nach § 78b SGB VIII innerhalb von sechs Wochen nicht zustande kommt, nachdem eine Partei die andere schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat. Dies ist hier gegeben. Der Antragsteller hat die Antragsgegnerin zunächst mit Schreiben vom 26. März 2019 schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert. Am 2. August 2019 hat er ein überarbeitetes Angebot unter Berücksichtigung gestiegener Personalkosten eingereicht. Er hat den Antrag an die Schiedsstelle am 27. Dezember 2019 gestellt. Es kann dahingestellt bleiben, ob in der "Neueinreichung" vom 2. August 2019 ein Zurückziehen des ursprünglichen Verhandlungsaufrufs und ein neuer Aufruf zu Verhandlungen zu sehen ist. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Schiedsstelle waren in jedem Fall deutlich mehr als sechs Wochen verstrichen.

Der Antrag des Antragstellers auf Festsetzung des Laufzeitbeginns auf den 1. Januar 2020 ist auch begründet.

Die Regelung in § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, wonach die Schiedsstelle angerufen werden kann, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung zu Verhandlungen keine Vereinbarung zustande gekommen ist, lässt erkennen, dass im Regelfall vom Abschluss einer Vereinbarung innerhalb der Zeitspanne von sechs Wochen auszugehen ist. Nach § 78g Abs. 3 Satz 2 SGB VIII werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist, sofern ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht in der Entscheidung bestimmt wird. Die Rückwirkung der Schiedsstellenentscheidung auf den Tag der Antragstellung ist somit der Regelfall. Auch die Parteien sind nach § 78d Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz SGB VIII in der Lage, vor der Schiedsstelle eine Vereinbarung für die Zeit ab Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle zu schließen. Die Dauer des Verfahrens vor der Schiedsstelle soll also das Inkrafttreten der letztlich getroffenen Einigung oder der Entscheidung der Schiedsstelle nicht beeinflussen. Dadurch soll u.a. sichergestellt werden, dass eine Einigung im Rahmen des Verfahrens nicht daran scheitert, dass eine der beiden Parteien befürchten muss, durch intensive und u.U. auch zeitaufwändige Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung des Konflikts den angestrebten Laufzeitbeginn zu gefährden. Es müssten daher besondere, in der Sphäre des Antragstellers liegende Gründe vorliegen, um den von ihm gewünschten Beginn der Laufzeit zum Beginn des auf die Antragstellung bei

der Schiedsstelle folgenden Monats zu verweigern. Derartige Gründe sind jedoch anhand des Geschehensablaufs seit der Aufforderung zu Verhandlungen nicht ersichtlich. Der Antragsteller strebte zunächst mit seiner Aufforderung zu Verhandlungen vom 1. März 2019 den Abschluss einer neuen Vereinbarung zum 1. Juni 2019 an. Bis zu ihrem Anruf bei dem Antragsteller am 21. Juni 2019 hatte sich die Antragsgegnerin mit dem Angebot noch gar nicht auseinandergesetzt. Nach der Einreichung eines neuen Angebots durch den Antragsteller am 2. August 2019 bat die Antragsgegnerin zwar zeitnah um die Ergänzung von Unterlagen, trotz mehrerer Nachfragen des Antragstellers kam es jedoch erst am 29. November 2019 zu einem Telefonat, in dem Einzelheiten des Angebots besprochen wurden. Unabhängig von der Frage nach der Relevanz von Änderungen in der Kalkulation sind hier erhebliche Zeiträume vergangen, innerhalb derer der Antragsteller keinen Einfluss auf den zeitlichen Verlauf bzw. den eigentlichen Beginn des Verhandlungsprozesses hatte. Es ist davon auszugehen, dass es früher zu einer Einigung gekommen wäre, wenn der Verhandlungsprozess früher begonnen hätte.

Die Argumentation der Antragsgegnerin, es habe im zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung bei der Schiedsstelle und somit auch zu Beginn des vom Antragsteller gewünschten Vereinbarungszeitraums keine Verhandlungsreife vorgelegen, da der Antragsteller wiederholt seine Kalkulation sowie begründende Unterlagen geändert habe, verkennt das Wesen eines Verhandlungsprozesses. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Parteien bei dem Bestreben, eine Einigung zu finden, nicht an den jeweiligen ursprünglichen Positionen festhalten. Gerade wenn der Antragsteller seine Gehaltsordnung nach dem Hinweis der Antragsgegnerin, sie werde sie in der bestehenden Form nicht akzeptieren, geändert haben sollte – was hier dahingestellt bleiben kann – wäre dies als Teil des Verhandlungsprozesses zu verstehen und nicht als Hinderungsgrund, der der Verhandlungsreife zunächst entgegensteht.

Die Gebühr des Verfahrens ist gemäß § 14 Abs. 3 SchiedsLVO-SGB VIII verhältnismäßig zu teilen. Hier haben sich die Parteien inhaltlich geeinigt, wobei sich beide Seiten kompromissbereit gezeigt haben. Lediglich hinsichtlich des Beginns der Laufzeit ist keine Einigung erfolgt. Die Differenz von zwei Monaten, über die eine Entscheidung der Schiedsstelle erforderlich war, ist jedoch im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Vereinbarung von minimaler Bedeutung. Im Ergebnis erscheint eine Verteilung der Gebühr auf beide Parteien angemessen. Dabei hat die Schiedsstelle berücksichtigt, dass die Antragstellung bei der Schiedsstelle überwiegend durch die zeitliche Verzögerung des Verhandlungsprozesses ausgelöst worden ist, die durch die Antragsgegnerin bedingt waren. Der Antragsteller ist durch die unterbliebene Befassung der Antragsgegnerin mit dem Angebot des Antragstellers vom März 2019 zunächst dazu veranlasst worden, im August 2019 ein überarbeitetes bzw. neues Angebot einzureichen. Danach hat er sich mehrfach um Gesprächstermine bemüht und schließlich angesichts der Notwendigkeit der zeitnahen Realisierung einer neuen Entgeltvereinbarung aufgrund der anstehenden Gehaltssteigerung am Ende des Jahres 2019 die Schiedsstelle angerufen. Im Ergebnis erscheint es damit angemessen, die Gebühren der Antragsgegnerin zu 60 Prozent und dem Antragsteller zu 40 Prozent aufzuerlegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, ohne dass es der vorherigen Durchführung eines Vorverfahrens bedarf, § 78g Abs. 2 Satz 2, 4 SGB VIII. Die Klage ist schriftlich, auf dem

zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht , innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu erheben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle, § 78g Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Rostock, 2. November 2020

---

Prof. Dr. Britta Tammen  
Vorsitzende der Schiedsstelle  
nach § 78g SGB VIII M-V